



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. Dezember 2016

Nummer 49

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>405</b>	217	Verlust des Dienstsiegels des Heriburg-Gymnasiums Coesfeld	421	
213	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „In der Nieder Mark“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	405	218	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	421
214	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hundewick der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH Stadtlohn (Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“ vom 28.01.2000) vom 29.11.2016	413	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>422</b>	
215	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs am Stausee und Badesee der Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld	413	219	4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	422
216	Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum mit Wirkung vom 01.01.2017	417	220	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	422
			221	Bekanntmachung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, zum Jahresabschluss 2015	422
			222	Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2015	425
			223	Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2015	429

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2016 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2016, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2017 ist am Freitag, dem 06. Januar 2017.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2017, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

#### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 213 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „In der Nieder Mark“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Die Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „In der Nieder Mark“. Das ca. 19 ha große Gebiet befindet sich in der Gemarkung Lengerich südlich der Ortslage der Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Naturraum Ostmünsterland.

Wesentlicher Bestandteil ist eine Sand - Nassabgrabung mit Röhrichsäumen, fragmentarischen Heide- und Trockenrasenflächen an höher gelegenen Uferzonen sowie angrenzenden, z. T. alten Gehölzbeständen.

Das Gebiet ist Lebensraum verschiedener, z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Hervorzuheben sind u. a. die Rohrweihe und der Teichrohrsänger.

Der Komplex besitzt eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund im Hinblick auf unterschiedlich strukturierte Stillgewässer im näheren und weiteren Umfeld.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer Stillgewässer und terrestrischer Pflanzengesellschaften als seltene Biotoptypen und als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

## Inhalt

### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Fischereiliche Nutzung
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

### Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

### Rechtsgrundlagen

#### Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 421 vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbe-**

**hördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),

- des § 20 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW.S. 448 ff.),

wird verordnet:

## § 1

### Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „In der Nieder Mark“ ist 19,07 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Flächen: Gmk. Lengerich Flur 178 Flurstücke 41 tlw., 85 tlw., 87 tlw. .

Die Lage des Gebietes ist in der Karte  
- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Die für eine Angelnutzung freigegebenen Uferbereiche werden in der Detailkarte (Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster  
Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus  
Nevinghoff 22  
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt  
Untere Landschaftsbehörde -  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

c) Bürgermeister der Stadt Lengerich  
Tecklenburger Str. 2  
49525 Lengerich

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur

- Erhaltung und Entwicklung von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften sandgeprägter Standorte sowie des offenen Wassers, typischer Verlandungskomplexe, Sukzessionsflächen und Gebüsche sowie zur Entwicklung naturnaher Waldbestände mit daran angepassten Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des entstandenen nährstoffarmen Stillgewässers;
  - c) zur Erhaltung einer landschaftsprägenden Stieleichenreihe;
  - d) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzung geprägten Umgebung;
  - e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge
  - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes mit landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst die Sicherung und den Erhalt eines naturraumtypischen Biotopkomplexes mit einem permanent Wasser führenden, nährstoffarmen Stillgewässer inklusive Verlandungsstadien und seine Entwicklung als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasservögel sowie die Entwicklung standortgerechter, naturnaher Waldgesellschaften sandgeprägter Standorte sowie in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
 

Begriffsbestimmung:  
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen

- auch Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern, sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;
 

Ausnahme:  
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
  3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
 

Unberührt bleibt die Errichtung von Zäunen zum Schutz des Gebietes und zur Aufrechterhaltung der laufenden Abgrabung;
  4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
 

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warn Tafeln dienen;
  5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
  6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
  7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
  8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
  9. die Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
 

unberührt bleiben biotopverbessernde Maßnahmen nach Absprache und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt;
  10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

11. im Gewässer zu baden oder Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
12. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Wege und Plätze mit standortangepasstem Material ist außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

13. die Flächen abseits befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge dort abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten von bestimmten, in der Detailkarte II dargestellten Uferbereichen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts;
- b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

14. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
16. Wiederaufforstungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
18. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrs-sicherung unter Beachtung des Artenschutzes;

19. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach dem § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die Angelnutzung des Gewässers im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts und unter Beachtung des § 5;

20. Bäume, Sträucher oder wild wachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung von Nr. 18;

21. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Nrn. 15 und 16;
- b) die Ausübung des Fischereirechts unter Beachtung von § 5 Nr. 2;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

Unberührt bleiben Regelungen zur Wiederherichtung der Fläche aus der laufenden Genehmigung 8800002 durch den Kreis Steinfurt;

23. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel, einschließlich Kalk, oder Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

**Jagdliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze anzulegen;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - und Kirrungen vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

5. die Jagd auf Federwild in der Zeit v. 15.01. - 15.10. auszuüben und Bleischrot zu verwenden.

§ 5

**Fischereiliche Nutzung**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. die fischereiliche Nutzung abseits der für die Angelnutzung freigegebenen Uferabschnitte auszuüben;
2. Fische ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auszusetzen;
3. Fische anzufüttern;
4. das Gewässer zu kalken.

§ 6

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. die notwendigen Arbeiten zur Durchführung der Abgrabung gem. der Genehmigung der Bezirksregierung S 325, AZ: 51.2.7-1 vom 28.04.1987 auf dem Grundstück Gmk. Lengerich Flur 178 Flst. 42 (jetzt 85), geändert durch Änderungsbescheid 64-63.50.04.053 S 325 des Kreises Steinfurt v. 11.09.2002 und zur Durchführung der Abgrabung gemäß der Genehmigung 8800001 des Kreises Steinfurt auf den Flächen Gemarkung Lengerich Flur 192 Flurstücke 30, 31 unter Nutzung der auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich Flur 178 Flurstück 85 vorhandenen Zuwegung sowie Arbeiten zur Durchführung der Genehmigung 8800002 des Kreises Steinfurt vom 28.12.2005;

4. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung);
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen des § 3 dieser Verordnung;
7. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechtes unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung;
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung;
9. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

§ 7

**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
  - oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 8****Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 9****Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 10****Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 11****Inkrafttreten**

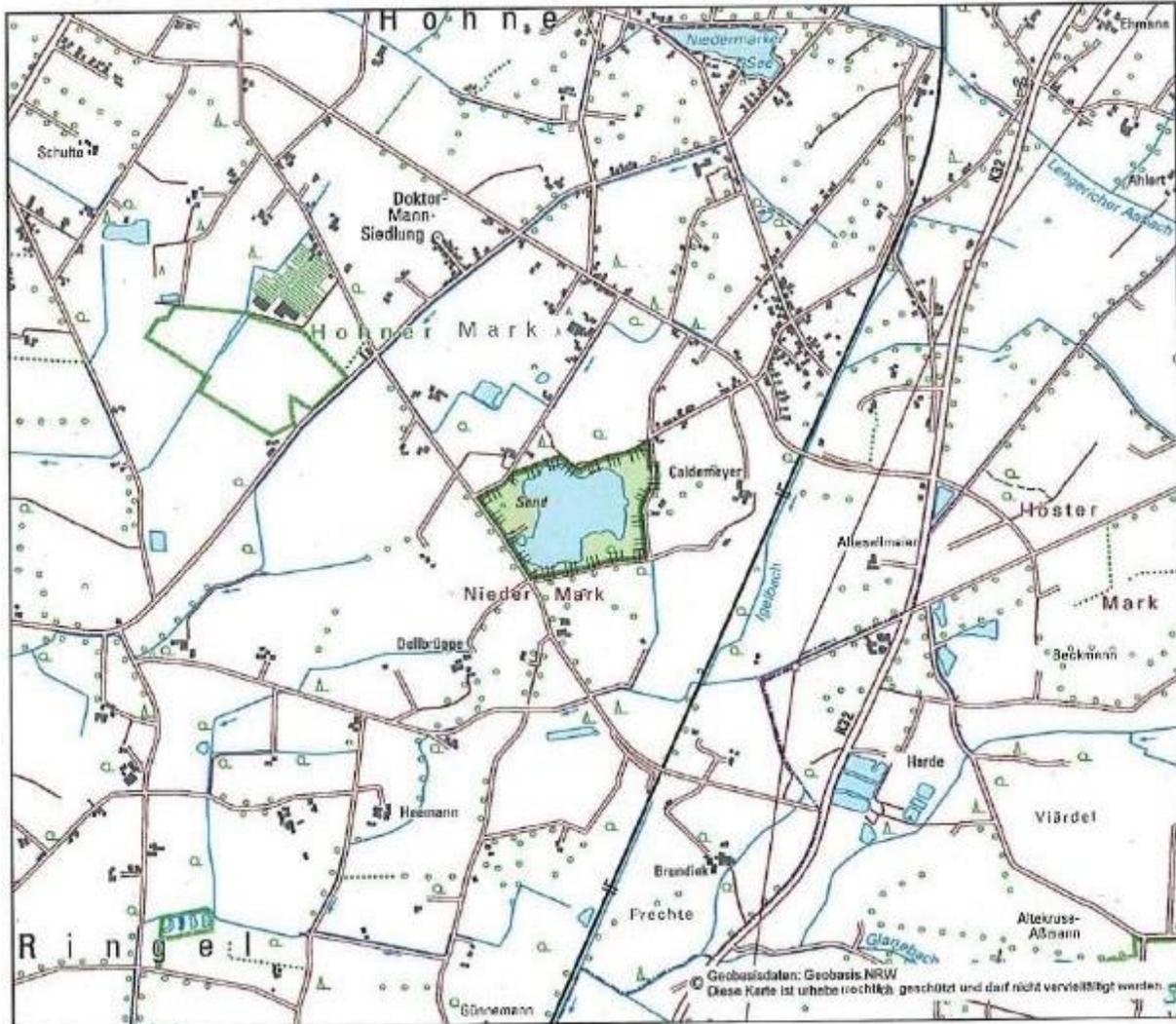
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 23.11.2016

Bezirksregierung Münster  
-Höhere Landschaftsbehörde -  
-51.1-010-ST/2009.0027  
NSG In der Nieder Mark



Prof. Dr. Reinhard Klenke



## Naturschutzgebiet "In der Nieder Mark"

### Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "In der Nieder Mark",  
GMK Lengerich, Stadt Lengerich,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

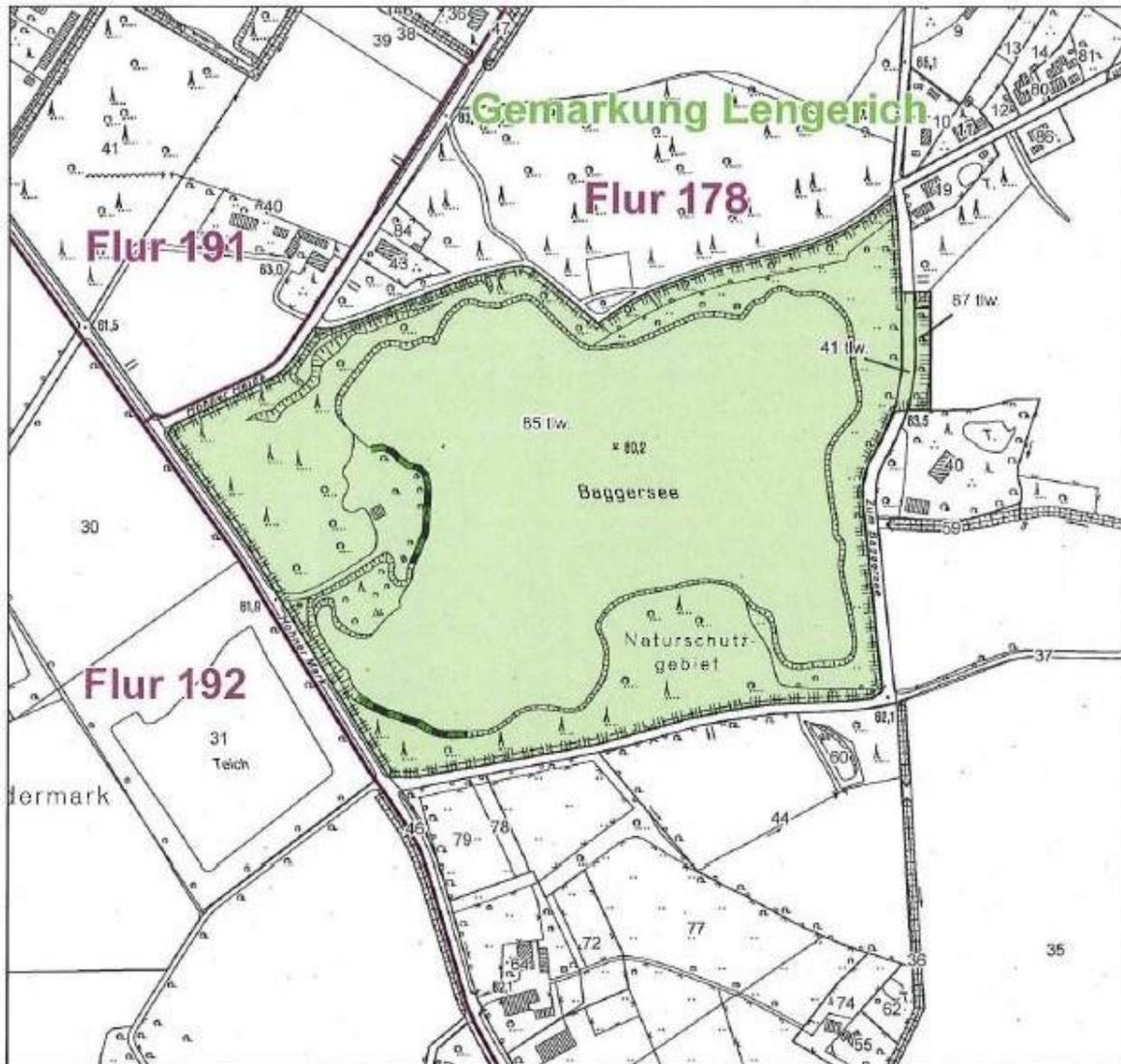
TK 25  
3813

#### Legende

 Naturschutzgebiet

Münster, *den 23. 11. 2016*  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010/ST/2009.0027  
NSG In der Nieder Mark

*Reinhard Klenke*  
Prof. Dr. Reinhard Klenke



## Naturschutzgebiet "In der Nieder Mark"

### Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes "In der Nieder Mark",  
GMK Lengerich, Stadt Lengerich,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasis- und Geofachdaten: Kreis Steinfurt



1:5.000

DGK 3813/14, 20

#### Legende

 Naturschutzgebiet

 Uferabschnitte für die  
Angeinutzung freigegeben

Münster, den 23.11.2016  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010/ST/2009.0027  
NSG In der Nieder Mark

Prof. Dr. Reinhard Klenke

**214 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hundewick der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH Stadtlohn (Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“ vom 28.01.2000) vom 29.11.2016**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 05.02.2000, Nr. 5, auf den Seiten 40 – 54 abgedruckten und mit Wirkung vom 13.02.2000 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“ wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Die Schutzzone I wird auf den Fassungs-bereich begrenzt.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“ außer Kraft.

Münster, den 29.November 2016

Bezirksregierung Münster  
 - Obere Wasserbehörde -  
 54.19.03-067/2015.0001  
 In Vertretung  
 gez. Feller

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 413

**215 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs am Stausee und Badesee der Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld**

Aufgrund der §§ 20 und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), Ziffer 22.1.17 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche des Stausees (nordöstlicher See, Größe 11,8 ha) und des Badesees (südwestlicher See, Größe 3,2 ha) der Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld.

Für Standort, Lage und Ausmaß dieser beiden Gewässer ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2**

**Zweck der Anlage und Haftungsausschluss**

Die Anlage dient außer der Hochwasserrückhaltung im Stausee der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr.

**§ 3**

**Verbot für Haustiere**

Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Stausee und Badesee sowie das Laufenlassen solcher Tiere im Uferbereich der Seen sind verboten.

**II. Bootsverkehr**

**§ 4**

**Örtliche Einschränkung**

- (1) Wasserfahrzeuge sind grundsätzlich nur auf dem Stausee (nordöstlicher See) zugelassen.
- (2) Der Badesee (südwestlicher See) darf nur zu Rettungszwecken mit einem Rettungsboot befahren werden.

## § 5

**Bootszulassung**

- (1) Gestattet sind nur Wasserfahrzeuge (Segelboote, Windsurfbretter, Ruder-, Kanu- und Tretboote) ohne eigene Antriebskraft.
- (2) Mehrumpfboote und Doppelsurfbretter sind nicht zugelassen.
- (3) Motorboote sind nur mit widerruflicher Genehmigung des Kreises Borken -Untere Wasserbehörde- und nur zu Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen (Segel- und Surfregatten, Ruder- und Kanumeisterschaften u. Ä.) auf dem Stausee zugelassen.
- (4) Segelboote werden nur als Jollen ohne Kajütenaufbau und bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 6 m oder/und einer Segelfläche von maximal 17 m<sup>2</sup> zugelassen.
- (5) Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:
  1. 60 Segelboote oder
  2. 60 Windsurfbretter oder
  3. 60 Ruderboote bzw. Tretboote oder
  4. 120 Kanuboote.
- (6) Die Stadt Borken überwacht, dass die vorgenannten Höchstzahlen nicht überschritten werden.
- (7) Jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) hat sich so zu verhalten, dass kein(e) andere(r) Benutzer(in) des Stausees gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Außer im Rahmen der Ausbildung auf dem See muss jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) über einen erforderlichen Befähigungsnachweis (Segelschein, Surfschein) verfügen.

## § 6

**Einschränkungen/Fahrverbot**

- (1) Das Befahren der Anlage während der Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist grundsätzlich nicht gestattet. Mitgliedern des Fischereivereins Borken ist es erlaubt, unabhängig von dieser zeitlichen Einschränkung ihren Angelsport auszuüben.
- (2) Die Boote und Surfbretter haben mindestens 4 m Abstand vom Ufer einzuhalten.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den See - außer im Rahmen der Ausbildung zum Erlangen des Surf oder Segelscheines - nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befahren.

## § 7

**An- und Ablegen**

- (1) Das An- und Ablegen ist nur an hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Insbesondere ist es verboten, an den beiden dem Naturschutz vorbehaltenen Inseln anzulegen.

- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschulausbildung.

## § 8

**Modellboote**

Modellboote ohne eigene Triebkraft und mit Elektromotoren dürfen den Stausee ausschließlich in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.

## § 9

**Ausnahmen**

- (1) Die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Segel- und Surfregatten, Ruder- und Kanumeisterschaften u. Ä. zulassen. Für die jeweiligen Veranstaltungen ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.
- (2) Übungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind nach § 8 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit lfd. Nr. 20.1.3 ZustVU der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

**III. Baden und Tauchen**

## § 10

**Örtliche Einschränkung**

Das Baden und Tauchen ist **nur im Badesee (südwestlicher See)** auf eigene Gefahr gestattet. Es ist zu beachten, dass aufgrund der natürlichen Wassertrübung nur eine geringe Sichttiefe vorhanden ist.

## § 11

**Aufsicht bei Kindern**

Kindern unter 7 Jahren ist das Baden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

## § 12

**Wachdienst**

- (1) Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Jede(r) Benutzer(in) hat sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefe zu informieren.
- (2) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Badesaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals bekanntgemacht.

#### IV. Eissport

##### § 13

##### Ausübung

- (1) Eissport - Eissegeln und -surfen ausgenommen - ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auf dem Stau- und Badensee gestattet.
- (2) Die Ausübung von Eissport auf dem jeweiligen See ist nur dann erlaubt, wenn die Eisfläche von der Stadt Borken freigegeben worden ist.
- (3) Jede(r) Benutzer(in) hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.
- (4) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Eissportsaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals bekanntgemacht.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 14

##### Zuständigkeiten

Für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Erteilung notwendiger Anordnungen im Einzelfall sind die ordnungsrechtlichen Behörden (Stadt Borken, Polizei, Kreis Borken als Untere Wasserbehörde, und die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde) zuständig.

##### § 15

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Nr. 3 und 27 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die Bezirksregierung Münster.

##### § 16

##### Bekanntmachung

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) an den Gleit- und Steganlagen,
- b) am Steg Einfahrt Sportplatz „Hoxfelder Sportverein“,
- c) am Badensee.

##### § 17

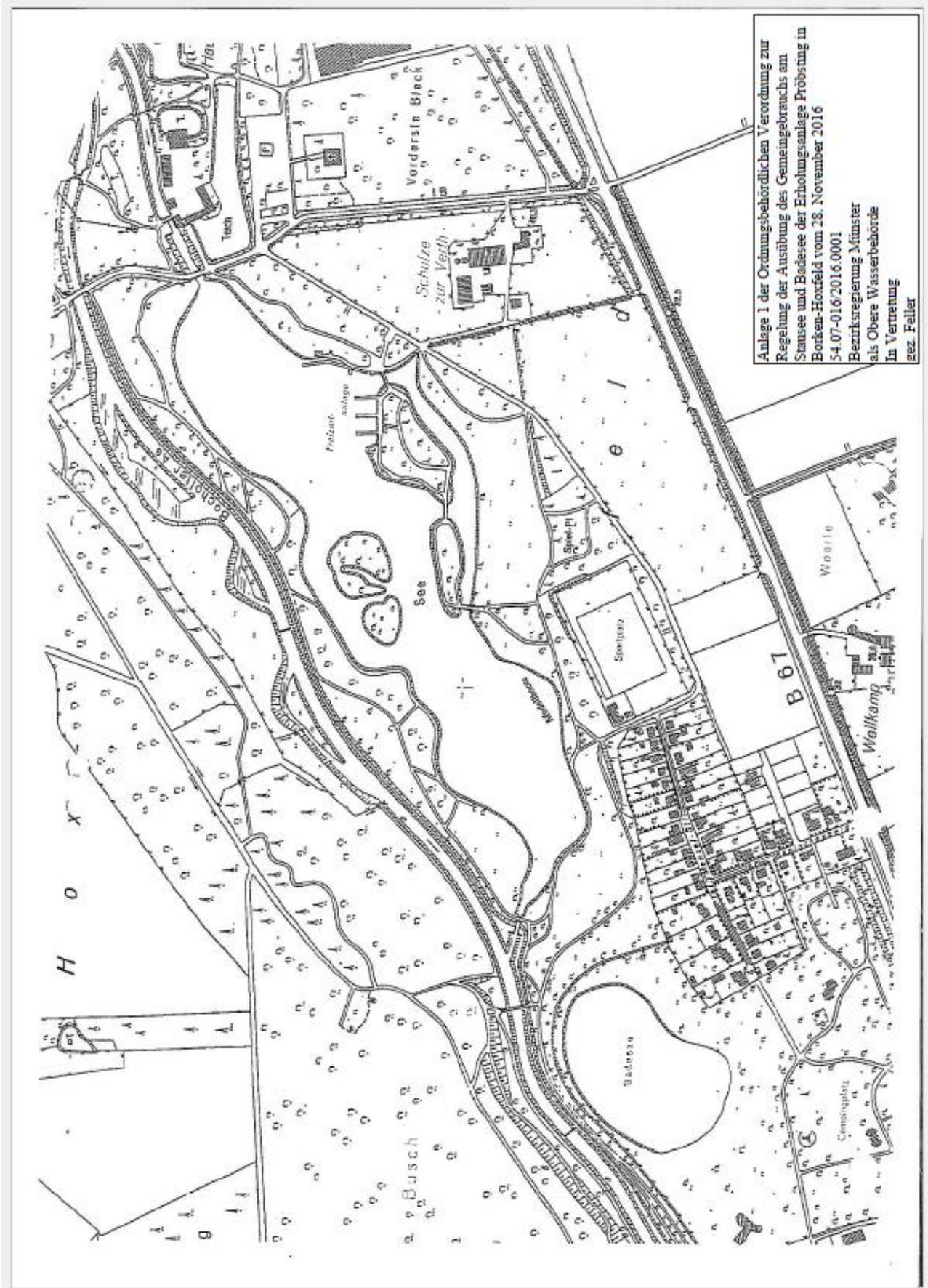
##### Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Stausee und Badensee der Erholungsanlage Pröbsting in Borken-Hoxfeld des Kreises Borken vom 19. Januar 2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 28. November 2016

Bezirksregierung Münster  
als Landesordnungsbehörde  
und als obere Wasserbehörde  
54.07-016/2016.0001  
In Vertretung  
gez. Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 413 - 416



**216 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum mit Wirkung vom 01.01.2017**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

**Geschäftsanweisung**

**für den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum**

**§ 1 Bildung, Aufgaben und Sitz**

- (1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 11. November 2017 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum zusammengeschlossen worden.

Der Verband wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

St. Bartholomäus, Ahlen  
St. Pankratius, Ahlen-Vorhelm  
St. Regina, Drensteinfurt  
St. Martinus und Ludgerus, Sendenhorst

St. Stephanus, Beckum  
St. Franziskus, Beckum-Neubeckum  
St. Jakobus, Ennigerloh  
St. Ida, Lippetal-Herzfeld  
St. Johannes, Oelde  
St. Margareta, Wadersloh

- (2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.
- (3) Der Verband führt den Namen  
Verband der katholischen Kirchengemeinden  
in den Dekanaten Ahlen und Beckum
- (4) Er hat seinen Sitz in Beckum und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Der Verband führt ein eigenes Siegel.
- (6) Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und Mitteln übernehmen. Er kann demgemäß Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden hi-

nausgehen sowie die Bearbeitung von Angelegenheiten, die eine grundsätzliche Bedeutung haben oder erlangen können, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Wesentliche Aufgabe des Verbandes ist die Bildung einer Zentralrendantur. Die Aufgaben der Zentralrendantur werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (7) Der Verband kann die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, sowie des Bauwesens beraten und vertreten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (8) Der Verband führt die Kirchenkassen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung einer Zentralrendantur obliegen.
- (9) Dem Verband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörigen Kirchengemeinden übertragen. § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände gilt entsprechend.
- (10) Der Verband hat die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.
- (11) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem Verband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.
- (12) Der Verband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 2 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§§ 3 - 6)
- b) der Verbandsausschuss (§ 7)

### § 3 Verbandsvertretung

- (1) Die Angelegenheiten des Verbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes und der nach § 1 Abs. 6 gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:
  - a) Personalangelegenheiten, welche sich die Verbandsvertretung durch Beschluss vorbehält,
  - b) Änderungen die Geschäftsanweisung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum und die Geschäftsordnungen der Zentralrendantur und etwaiger anderer Einrichtungen des Verbandes betreffend. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde,
  - c) Beschlüsse den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan betreffend, sowie
  - d) Änderungen nach §§ 22 Abs. 2, 23, 24, 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.
- (2) Die Verbandsvertretung besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenvorstände und je zwei weitere Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände. Diese werden von den wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Kirchenvorstand gewählt. Gewählte Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand eine Nachwahl durchgeführt. Sonstige Änderungen bei der Mitgliedschaft von gewählten Mitgliedern richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist der jeweils ranghöchste Dechant oder Pfarrer. Dieser kann mit Genehmigung der bischöflichen Behörde den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.
- (4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und in allen sonstigen in der Geschäftsanweisung genannten Fällen.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandes leitet die Sitzungen, er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und die Art der Protokollführung.
- (6) Es ist ein namentliches Verzeichnis der „Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet und unter Angabe der Wahlperiode der gewählten Mitglieder aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist der Bischöflichen Behörde einzureichen, der auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

- (7) Die eingetretenen Verbandsvertreter werden durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und auf ihre Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (8) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtung können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

### § 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, sooft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einladung sämtlicher Mitglieder zu ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Sitzung. Die Leitung der Zentralrendantur kann als beratender Teilnehmer hinzugezogen werden. Die Leitung hat auf Anforderung der Verbandsvertretung an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn dieses von der Bischöflichen Behörde oder von der Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht nach, so kann, falls die Einberufungsvoraussetzungen vorliegen, die Berufung durch die Bischöfliche Behörde unter gleichzeitiger Benennung eines Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern der Verbandsvertretung erfolgen.
- (3) Die Bischöfliche Behörde hat das Recht zu einer von ihr verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

### § 5 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 12 VVG gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Wahlen das Los. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Protokollbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterschreiben.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern der Verbandsvertretung Abschriften der Niederschriften unverzüglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach der Sitzung, zu. Wird ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift erhoben, so gilt diese als genehmigt.

**§ 6 Urkunden**

- (1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein.
- (2) Sonstige Urkunden ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ggfs. eines von dem Vorsitzenden Beauftragten.
- (3) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach den Vorgaben der jeweils geltenden Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Verbindung mit dem Partikularrecht bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

**§ 7 Verbandsausschuss**

- (1) Zur Erleichterung der Geschäftsführung bestellt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte einen Verbandsausschuss. Der Ausschuss vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Verbandsvertretungsbeschlüsse.
- (2) Der Verbandsausschuss stellt nach Maßgabe des Stellenplans der Zentralrendantur unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und unter Beteiligung der Leiterin/des Leiters der Zentralrendantur die übrigen Dienstnehmer, vorbehaltlich § 3 Abs. 1 a), ein. Sie müssen über eine ausreichende Qualifikation für ihren Tätigkeitsbereich verfügen.
- (3) Der Verbandsausschuss berichtet der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Verbandsausschuss übt die Aufsicht gegenüber der Zentralrendantur aus.
- (4) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt. Drei Mitglieder müssen Laien sein.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (7) Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen kann eine Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung telefonisch spätestens am Tage vor der Sitzung erfolgen. Im letzteren Falle ist ein Protokoll

über die erfolgte Einladung sämtlicher Mitglieder aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (8) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden einzuladen, wenn über deren Angelegenheiten verhandelt werden soll, damit sie ihre Belange in der Sitzung vertreten können.
- (9) Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7; 4 Abs. 1 Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsanweisung entsprechend.

**§ 8 Geschäftsleitung**

- (1) Der Verband unterhält ein Verbandsbüro (Zentralrendantur), dessen sich die Verbandsvertretung und der Ausschuss zur Erledigung der eigenen und ihm übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung eines Geschäftsleiters (Leiter der Zentralrendantur). Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsvertretung mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde berufen. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Die Anstellung von etwaigen weiteren Mitarbeitern für das Büro erfolgt unter Beteiligung des Geschäftsleiters durch den Ausschuss.

**§ 9 Datenschutz**

- (1) Die vom Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.
- (2) Durch die Anerkennung dieser Geschäftsanweisung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband zu. Eine anderweitige Datenverwendung, als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Geschäftsanweisung, ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

**§ 10 Schiedsverfahren**

In inneren Streitverfahren hat der Verband und/oder seine Organe vor der Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden den beim Bistum Münster eingerichteten Schlichtungsausschuss für das Bistum Münster anzurufen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Münster, den 11. November 2016



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis

### Anordnung

#### über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

##### Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

St. Bartholomäus, Ahlen  
St. Pankratius, Ahlen-Vorhelm  
St. Regina, Drensteinfurt  
St. Martinus und Ludgerus, Sendenhorst

St. Stephanus, Beckum  
St. Franziskus, Beckum-Neubeckum  
St. Jakobus, Ennigerloh  
St. Ida, Lippetal-Herzfeld  
St. Johannes, Oelde  
St. Margareta, Wadersloh

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

##### Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum“. Er hat seinen Sitz in Beckum.

##### Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

##### Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

##### Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 11. November 2016



### URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. November 2016 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Ahlen und Beckum mit Wirkung vom 01. Januar 2017 wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 28. November 2016

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Dorothee Feller*  
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 417 – 420

**217 Verlust des Dienstsiegels des Heriburg-Gymnasiums Coesfeld**

Das Dienstsiegel des Heriburg-Gymnasiums der Stadt Coesfeld mit der Umschrift: Städt. Heriburg-Gymnasium Coesfeld sowie der Darstellung des Landeswappens ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Münster, den 29.11.2016

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 48 -  
gez. Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 421

**218 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-0303823-0001/0015.G

Münster, den 30.11.2016

Die Emschergenossenschaft hat am 22.08.2016 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Wirbelschichtofenanlage auf dem Betriebsgrundstück In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 37), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch der Dampfturbine mit Änderung des Aufstellungsortes und die Änderung der Kühlung sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Behnke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 421

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 219 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 01.06.2016 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe beschlossen:

„§ 12 Absatz 3 der Satzung des Zweckverbandes wird wie folgt geändert: Die Versorgungslasten werden durch eine Versorgungsumlage entsprechend dem Maßstab in Abs. 1 und Abs. 2 aufgebracht, sofern der Finanzbedarf zur Zahlung der Pensionslasten nicht durch Ertragsüberschüsse einer Pensionsvorsorge des Zweckverbandes gedeckt ist. Über Entnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.“

#### Bekanntmachung

Die vorstehende 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe vom 1. Juni 2016 wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, bekannt gemacht.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Dr. Klaus Effing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 422

### 220 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 12.12.2016, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal Raum A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstraße 1, 48163 Münster.

#### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2016  
- Sitzungsvorlage Nr. 34 / 2016 -
2. Haushalt 2015; hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastung des Verbandsvorstehers sowie Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses  
- Sitzungsvorlage Nr. 35 / 2016 -
3. Haushalt 2017; hier: Haushaltssatzung und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 sowie das Investitionsprogramm 2016 - 2020  
- Sitzungsvorlage Nr. 36 / 2016 -
4. Einbindung des NWL in die regionalen Tariforganisationen

- Sitzungsvorlage Nr. 37 / 2016 -

5. Fortschreibung Nahverkehrsplan Westfalen-Lippe und Standards Leistungsbestellung  
- Sitzungsvorlage Nr. 38 / 2016 -
6. Haushaltsplan NWL 2017  
- Sitzungsvorlage Nr. 39 / 2016 -
7. Mittelübertragung in den Eigenbetrieb EBINFÄ  
- Sitzungsvorlage Nr. 40 / 2016 -
8. Verbandsversammlung des NWL am 14.12.2016  
- Sitzungsvorlage Nr. 41 / 2016 -
9. Mitteilungen und Anfragen
  - 9.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
    1. Fahrplanwechsel Dezember 2016
    2. Digitales Sitzungsmanagement
    3. INTERREG-Projekt  
„SporRegio/SchienenRegio“
    4. Übersichtskarte Stationsausbau im Münsterland
    5. Baumaßnahme Münster-Mecklenbeck

9.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

#### Nicht öffentlicher Teil:

11. Verwendung von Mitteln nach § 11 ÖPNVG NRW  
- Sitzungsvorlage Nr. 42 / 2016 -
12. Vergabeentscheidung Emscher-Münsterland-Netz (Interimsvergabe)  
- Sitzungsvorlage Nr. 43 / 2016 -
13. Vergabeverfahren Emscher-Münsterland-Netz (Herstellerausschreibung)  
- Sitzungsvorlage Nr. 44 / 2016 -
14. Mitteilungen und Anfragen
  - 14.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  - 14.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 422

### 221 Bekanntmachung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, zum Jahresabschluss 2015

Westfälische  
Verkehrsgesellschaft mbH  
Geschäftsführung

Münster, den 30.11.2016

Die Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH fasste am 18. Mai 2016 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss 2015 mit der Endsumme der Bilanz von 12.699.759,16 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.“

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird festgestellt,  
 b) dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns, wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt,  
 c) den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2016 bis 30.04.2017 im Verwaltungsgebäude, Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 27.04.2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 27. April 2016

BDO AG  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 gez. Fritz  
 Wirtschaftsprüfer  
 gez. Semelka  
 Wirtschaftsprüfer"

**Lagebericht der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2015**

**1. Öffentliche Zwecksetzung**

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft besteht in der Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Verkehrsräumen der Gesellschafter. Als Servicegesellschaft fördert die WVG die Koordinierung und Rationalisierung angeschlossener Verkehrsbetriebe.

So übernimmt die WVG entsprechend ihrem Gesellschaftszweck betriebliche Dienstleistungen in Form von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für folgende Unternehmen:

- Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
- Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
- sowie deren Tochterunternehmen.

**2. Grundlagen des Unternehmens**

Grundlage der Geschäftstätigkeit sind die 2006 abgeschlossenen Betriebs- und Geschäftsführungsverträge, in denen die Rolle der WVG als Servicegesellschaft eindeutig definiert ist.

Auf einer Linienlänge von rd. 13.000 km wird gemäß § 42 und § 43 PBefG öffentlicher Personennahverkehr insbesondere in der Fläche durch Omnibusse sowie auf eigenem Streckennetz von rd. 200 km und auf nationalen Relationen Güterverkehr durch die Eisenbahnen betrieben. Damit deckt die WVG-Unternehmensgruppe einen Raum in Westfalen mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs ab, der sich von der niederländischen bis zur hessischen Grenze und von Osnabrück bis nach Dortmund erstreckt. Die Versorgung mit den Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Durch die Setzung des Schwerpunktes auf den Nahverkehr in der Fläche trägt die WVG zur Schaffung vergleichbarer Lebensverhältnisse der Bevölkerung in der Region Westfalen bei.

**3. Wirtschaftsbericht**

Auch in diesem Berichtsjahr dauerten in Deutschland die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise an. Die Wirtschaft in Deutschland hat ihren moderaten Wachstumskurs auch in 2015 fortgesetzt. Das reale Bruttoinlandsprodukt ist gegenüber dem Vorjahr um 1,7 % gestiegen. Damit lag es geringfügig auf einem höheren Niveau als in 2014 mit einem Wachstum von 1,6 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem Wachstum von 1,4 % für 2015, hat sich die deutsche Wirtschaft positiv entwickelt.

Die Fahrgastzahlen der rund 450 ÖPNV-Unternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dazu gehört auch die WVG-Unternehmensgruppe, steigen seit zehn Jahren um durchschnittlich 1 Prozent jährlich. Die Erträge aus Fahrgeldeinnahmen steigen jährlich etwa um 3 Prozent.

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland über 600 Mio. Tonnen Güter auf der Schiene transportiert. Das ersetzt werktäglich rd. 77.000 voll beladene Lkw auf deutschen Straßen. Nach dem Krisenjahr 2009 befindet sich der Schienengüterverkehr wieder deutlich im Aufwind. Die Unternehmen im öffentlichen Schienengüterverkehr in Deutschland fahren weit über 100 Mrd. Tonnen-km jährlich. Verschiedene Prognosen rechnen mit einem deutlichen Zuwachs der Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr. Die WVG erhofft sich aus dieser Entwicklung positive Impulse für ihre Güterverkehrssparte in der Unternehmensgruppe.

Die allgemeine und branchenspezifische wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender sind jedoch für die Entwicklung der angeschlossenen Unternehmen und damit der WVG als Servicegesellschaft die branchenspezifischen Entwicklungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld.

Ab 2011 wurden die angeschlossenen Unternehmen von ihren Aufgabenträgern über die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 als interne Betreiber beauftragt. Mit der Direktvergabe wurde der notwendige finanzielle Rahmen der WVG als Servicegesellschaft für die angeschlossenen Unternehmen bis 2020 sichergestellt.

Das Ergebnis des Berichtsjahres vor Umlage lag insgesamt über dem Ergebnis des Vorjahres. Die Mehrkosten durch tarifliche Anpassungen der Mitarbeiterentgelte, Beratung sowie Kapitalkosten im Zuge von Investitionen in Folge des neuen IT-Konzeptes ließen die Umlage anwachsen. Mit den Sondereffekten für vergleichsweise hohe Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen gemäß BilMoG aufgrund der deutlich verringerten Zinssätze erzielte die WVG insgesamt ein Ergebnis vor dem Ausgleich durch die angeschlossenen Unternehmen von rd. 4,9 Mio. EUR (Vorjahr rd. 4,8 Mio. EUR). Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch den unterjährig durchgeführten Plan-Ist-Vergleich überwacht. Die WVG beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 62 Mitarbeiter und zwei Auszubildende. Davon waren durchschnittlich rd. 7 Mitarbeiter in Teilzeit beschäftigt.

Die WVG hat bereits im Berichtsjahr 2013 mit der Sanierung der IT-Infrastruktur aller angeschlossenen Unternehmen begonnen. Diese wurde im Berichtsjahr fortgesetzt und abgeschlossen. In den Folgejahren wird die Harmonisierung der IT-Landschaft durch die Einführung eines ERP-Systems fortgesetzt. Dadurch erhofft sich die Unternehmensgruppe, die Prozesse effizienter gestalten zu können.

#### 4. Ertragslage

Die betreuten Verkehrsunternehmen leisten der WVG durch eine Umlage Aufwendungsersatz für die der Gesellschaft im Rahmen der Geschäfts- und Betriebsführungstätigkeit entstehenden Aufwendungen abzüglich Erträgen, sodass die WVG ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweist.

Die Umsatzerlöse, die aus der Betriebs- und Geschäftsführungsumlage bestehen, betragen rd. 4,9 Mio. EUR.

Weitere rd. 2,52 Mio. EUR Sonstige betriebliche Erträge betreffen Lieferungen und Leistungen für Dritte, Fördermaßnahmen des Landes NRW für Projekte im Rahmen der Fahrgastinformation sowie des Datenmanagements.

Die Gesellschaft hat weiterhin im Berichtsjahr für Rationalisierungsprojekte und Optimierung der Steuerbilanz höhere Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Wesentliche Bewegungen gab es bei den Erträgen aus Lieferungen und Leistungen für Dritte sowie Fördermaßnahmen des Landes NRW für Projekte im Rahmen der Fahrgastinformation und des Datenmanagements. Die Verzinsung langfristiger Rückstellungen gemäß BilMoG sowie höhere Abschreibung aus den Investitionen in die Informationstechnologie belasten gegenüber dem Vorjahr das Berichtsjahr.

#### 5. Finanzlage

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarungen mit den angeschlossenen Unternehmen gesichert. Das Zinsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 27 TEUR verschlechtert. Das Unternehmen investierte rd. 500 TEUR in Informationstechnologie sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das Unternehmen war jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

#### 6. Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um 1.852 TEUR auf 12.700 TEUR erhöht.

Der Anstieg des Anlagevermögens um 431 TEUR auf 2.626 TEUR resultiert im Wesentlichen aus der Investition in das neue ERP-System und geleisteten Anzahlungen für Software im Bereich des Datenmanagements.

Das Umlaufvermögen nahm um 1.438 TEUR auf 10.047 TEUR zu. Während sich die Forderungen gegen Gesellschafter um 1.359 TEUR auf 2.799 TEUR verminderten, stiegen die liquiden Mittel hauptsächlich durch höhere Festgeldanlagen bei Banken um 2.955 TEUR auf 6.898 TEUR an.

Auf der Passivseite erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern durch angestiegene erhaltene Kassenhilfemittel im Rahmen des zentralen Liquiditätsmanagements für die Unternehmen der WVG-Gruppe.

Die in Folge gegenüber den Vorjahren deutlich verringerten Zinssätze gemäß der Ermittlung des 7-Jahres Durchschnittszinses würden in Verbindung mit dem den Pensionsrückstellungen zugrundeliegenden Gesamtversorgungssystem zu einem deutlichen Anstieg der Belastungen aus Pensionsverpflichtungen führen. Aufgrund der Gesetzesanpassung vom 18. Februar 2016 und der vorzeitigen Anwendung der Neuregelung zur Berechnungsmethodik der Zinssätze (10-Jahres Durchschnittszinssatz) durch das Unternehmen konnten niedrigere Zinsbelastungen realisiert werden.

## 7. Nachtragsbericht

Einzelvorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten. Berichtsrelevante Sachverhalte lagen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht vor.

## 8. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

### 8.1 Prognose

Für das Berichtsjahr 2016 erwartet das Unternehmen Umsatzerlöse aus der Betriebs- und Geschäftsführungsumlage in Höhe von rd. 5,8 Mio. EUR.

Für das Berichtsjahr 2017 werden diese Umsatzerlöse ebenfalls mit rd. 5,8 Mio. EUR prognostiziert. Weitere rd. 3,1 Mio. EUR Sonstige betriebliche Erträge aus Lieferungen und Leistungen für Dritte sowie Fördermaßnahmen des Landes für Projekte im Rahmen der Fahrgastinformation, Mobilität und Sicherheit sowie des Datenmanagements werden jeweils in den Jahren 2016 und 2017 erwartet.

### 8.2 Chancen- und Risiken

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben bei allen drei ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe ist die Grundlage für den Hauptzweck der WVG – der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für ihre Gesellschafterunternehmen – bis 2020 gesichert. Die im freien Markt tätigen Eisenbahnunternehmen WLE, RVM und RLG müssen immer wieder auf sich ändernde Nachfrage nach Gütertransportleistungen auf der Schiene ausgerichtet werden.

Als strukturelles Problem aller ÖPNV-Unternehmen der Gruppe zeichnet sich die demografische Entwicklung im Bedienungsgebiet ab, die zu bedeutenden Verringerungen und Veränderungen der heutigen Schülerströme führen wird, mit möglicherweise deutlichen Auswirkungen auf das wichtige Geschäftsfeld „Ausbildungsverkehr“. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten 10 Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar, das heißt insbesondere an die rechtzeitige, angemessene und wirtschaftliche Neubesetzung und Einarbeitung.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und zu nutzen.

Die Risiken werden systematisch dokumentiert. Soweit erforderlich, wird für die aus den unterschiedlichen Bereichen stammenden Risiken durch Rückstellungen Vorsorge getragen. Für potenzielle Schadensfälle und Haftungsrisiken bestehen adäquate Versicherungsverträge, welche die finanziellen Auswirkungen von eintretenden Schäden in Grenzen halten oder ausschließen. Der Umfang dieser Versicherungen wird für die gesamte WVG-Gruppe laufend optimiert.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt. Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

Wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

Münster, den 31. März 2016

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH  
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 422 - 425

## 222 Bekanntmachung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, zum Jahresabschluss 2015

Regionalverkehr Münsterland GmbH  
Geschäftsführung

Münster, den 30.11.2016

Die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH fasste am 04. Juli 2016 folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2015 mit der Endsumme der Bilanz von 33.230.858,59 EUR sowie der Bericht des Aufsichtsrates werden zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird festgestellt,
- b) der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 264.775,35 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- c) die bereitzustellenden Finanzmittel in Höhe von 179.772,00 EUR für die RVM-Eisenbahn werden der Kapitalrücklage zugeführt und 264.775,35 EUR aus der Kapitalrücklage zur Verlustdeckung des Wirtschaftsjahres 2015 entnommen,
- d) dem Geschäftsführer Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt,
- e) den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2016 bis 30.04.2017 im Verwaltungsgebäude Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 27.05.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 27. Mai 2016

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Fritz  
Wirtschaftsprüfer

gez. Semelka  
Wirtschaftsprüfer“

## Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2015

### I. Grundlagen des Unternehmens

#### 1. Öffentliche Zwecksetzung

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, in der Stadt Münster sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Die RVM erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den

Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Gleiches gilt für die Versorgung der Region mit einem Eisenbahnverkehrsangebot. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes aus.

#### 2. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht nur Gesellschafter der RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Grundlage der Betriebs- und Geschäftsführung ist der seit 2006 geltende Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag mit der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster (WVG). Darin ist die Rolle der WVG als Servicegesellschaft der RVM eindeutig definiert.

Auf einer Linienlänge von rd. 6.800 km (berechnet gemäß § 42 und § 43 PBefG) wird in den vier genannten Kreisen sowie in der Stadt Münster öffentlicher Linienverkehr betrieben. Daneben betreibt die Gesellschaft die Eisenbahnstrecke Rheine - Spelle und Eversburg (Osnabrück) - Altenrheine, auf der ausschließlich Güterverkehrsleistungen erbracht werden.

Bei der Angebots- und Tarifgestaltung ist die Gesellschaft in die Verkehrsgemeinschaft Münsterland integriert.

Die Leistungserbringung erfolgt in enger Kooperation mit rd. 90 regionalen privaten Omnibusunternehmen und dem Tochterunternehmen Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, die ca. 66 % der Gesamtleistung im Auftrag der RVM erbringen (Vorjahr: 66 %).

### II. Wirtschaftsbericht

#### 1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Wirtschaft in Deutschland hat ihren moderaten Wachstumskurs auch in 2015 fortgesetzt. Das reale Bruttoinlandsprodukt ist gegenüber dem Vorjahr um 1,7 % gestiegen. Damit lag es geringfügig auf einem höheren Niveau als in 2014 mit einem Wachstum von 1,6 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem Wachstum von 1,4 % für 2014, hat sich die deutsche Wirtschaft positiv entwickelt.

Die Fahrgastzahlen der rund 450 ÖPNV Unternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dazu gehört auch die RVM, steigen seit zehn Jahren um durchschnittlich 1 % jährlich. Die Erträge aus Fahrgeldeinnahmen erhöhen sich jährlich etwa um 3 %.

Für die RVM gingen im Berichtsjahr ihre Fahrgastzahlen im Linienverkehr leicht um rd. 0,9 % zurück. Während sie im Jedermannverkehr mit rd. 1,03 % stiegen, ver-

zeichnete der Ausbildungsverkehr einen Rückgang von rd. 1,64 %. Die Effekte des demografischen Wandels zeigen sich hier deutlich. Bei den Erträgen des Linienverkehrs erzielte das Unternehmen insgesamt eine Steigerung von rd. 1,74 %.

In Deutschland wurden im Jahr 2015 über 600 Mio. Tonnen Güter auf der Schiene transportiert. Das ersetzt werktäglich rd. 77.000 voll beladene Lkw auf deutschen Straßen. Nach dem Krisenjahr 2009 befindet sich der Schienengüterverkehr wieder deutlich im Aufwind. Die Unternehmen im öffentlichen Schienengüterverkehr in Deutschland fahren weit über 100 Mrd. Tonnen-km jährlich. Verschiedene Prognosen rechnen mit einem deutlichen Zuwachs der Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr. Die RVM erhofft sich aus dieser Entwicklung positive Impulse für ihre Güterverkehrssparte in der Unternehmensgruppe.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender sind jedoch für die Entwicklung der RVM die branchenspezifischen Rahmenbedingungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld.

Seit 2011 beauftragen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf die RVM über die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 als internen Betreiber. Mit der Direktvergabe ist der notwendige finanzielle Ausgleich für die vergebenen Linienverkehre bis 2020 sicher gestellt.

## 2. Geschäftsverlauf

Der Kostendeckungsgrad der VDV-Mitgliedsunternehmen im ÖPNV liegt bei durchschnittlich 77 %.

Im operativen Geschäft des Berichtsjahres erzielte die RVM im Personenverkehr einen Kostendeckungsgrad von rd. 89 % (Vorjahr rd. 89 %). Dieser Kostendeckungsgrad ist nur in Teilen mit dem Kostendeckungsgrad anderer VDV-Mitgliedsunternehmen vergleichbar, da durch die RVM beispielsweise anteilige Kosten für Haltestellen getragen werden und die RVM vergleichsweise wenig kostenintensiven Stadtverkehr betreibt.

Durch weiterhin anhaltende Kostensteigerungen insbesondere für das Personal sowie durch den demografischen Wandel hat sich das wirtschaftliche Umfeld weiter erschwert.

Ausgleichsleistungen aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG und § 148 SGB IX auf Vorjahresniveau, gesunkene bzw. stagnierende Fahrgastzahlen, rückläufige Treibstoffpreise sowie Tarifanpassungen für Mitarbeiterentgelte waren im Berichtsjahr wesentliche Einflussfaktoren.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch den unterjährig durchgeführten Plan-Ist-Vergleich überwacht. Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die prognostizierten operativen Erwartungen der Personenverkehrssparte trotz rückläufiger Fahrgastzahlen erfüllt.

Im Güterverkehr war bei allgemein gutem Geschäftsverlauf das Ergebnis bestimmt durch gestiegene Transportmengen gegenüber dem Vorjahr.

Die RVM beschäftigte im Jahresdurchschnitt 197 Arbeitnehmer, davon 22 Teilzeitkräfte und 7 geringfügig Beschäftigte.

Als Mobilitätsdienstleister transportierte die RVM im Berichtsjahr 23,14 Mio. Fahrgäste und leistet damit einen aktiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Das Nachtbusprojekt erfreut sich seit Jahren einer großen Beliebtheit. Weitere Projekte wie ST mobil im Rahmen des Kreisentwicklungsprogramms im Modellkorridor des Schnellbusses S10 oder die Einführung von Fahrradbuslinien im Freizeitverkehr sind lediglich einige Beispiele dafür, wie sehr sich die RVM an den Kunden, deren Mobilität und Umweltschutz insgesamt orientiert.

Die RVM hat im Berichtsjahr unter der Federführung ihres angeschlossenen Serviceunternehmens WVG die Modernisierung ihrer IT-Infrastruktur fortgesetzt und beendet. Durch die Einführung eines ERP-Systems ab Januar 2016 wurde mit der Harmonisierung der IT-Landschaft begonnen. Dadurch erhofft sich die RVM, die Prozesse effizienter gestalten zu können.

## 3. Lage

### a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse des Unternehmens aller Geschäftssparten in Höhe von 46,7 Mio. EUR lagen um rd. 1,9 % über dem Niveau des Vorjahres.

Die Erträge im Linienverkehr lagen mit + 1,74 % über dem Vorjahresniveau. Während sie im Jedermannverkehr mit + 0,58 % auf dem Vorjahresniveau stagnierten, verzeichneten die Erträge aus dem Ausbildungsverkehr einen Anstieg von 2,43 %.

Die Ausgleichsleistungen für den Schülerlinienverkehr gem. § 11a ÖPNVG und die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten gem. § 148 SGB IX blieben auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Betriebsleistung betrug im Berichtsjahr rd. 21,2 Mio. km und blieb mit rd. 1,03 % über dem Vorjahresniveau.

Für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten gilt die Regel-Quote von 3,84 %.

Bei den Kosten wirkte sich der im Jahresvergleich mit durchschnittlich rd. 16,0 % gesunkene Treibstoffpreis positiv aus. Belastet wurde das Ergebnis durch nachträgliche Einnahmezuscheidungen der Vorjahre und höhere Haftpflichtschäden der Omnibusse sowie Rückstellungen für zu erwartende Prozesskosten. Weiterhin gab es Tariferhöhungen für Mitarbeiterentgelte sowie Vergütungsanhebungen für eingekaufte Fahrleistungen. Die RVM unternahm auch in diesem Berichtsjahr wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen, um die Gesamtkosten den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Im Personenverkehr wird insgesamt ein bilanzieller Fehlbetrag von rd. 5,9 Mio. EUR vor Ausgleichsleistungen ausgewiesen.

Im Güterverkehr beförderte die RVM 512.900 t.

Die durch die Fa. Rekers im Juni beauftragten Transporte mit Betonteilen nach Kehl-Hafen hat die RVM Ende September erfolgreich abgeschlossen. Im Zeitraum vom 24.06. bis 28.09.2015 wurden 25 Züge zu einer Baustelle in Offenburg mit Umschlag und Lkw-Nachlauf ab Hafen Kehl durchgeführt.

Witterungsbedingt konnten die Transporte in Kooperation mit DB Schenker Rail Deutschland sporadisch bereits im Januar beginnen und kontinuierlicher durchgeführt werden als im Vorjahr. Für

zusätzliche Impulse sorgt auch die allgemein gute Auftragsituation bei Fa. Rekers.

Die Umstellung der Werkverkehre zu den Enercon-Produktionsstätten des Kooperationspartners e.g.o.o. auf Bahntransport und die Ausweitung des Netzwerkes unter Beteiligung der RVM und WLE über München bis nach Österreich beeinflussten die steigenden Transport- und Umschlagzahlen im GVZ Rheine. Zudem beförderte die RVM im Auftrag der e.g.o.o. auch Container in den Zubringerverkehren zwischen den Terminals Rheine GVZ und DUK-Dörpen.

Probetransporte mit Kies an Fa. A. Potthoff Beton in Rheine-Kanalhafen (10.000 t) und ein Probezug mit Kies in den Hafen Spelle-Venhaus an Fa. Gerhard Herbers GmbH unterstreichen zusätzlich die positive Mengenentwicklung im Bereich sonstige Kooperationsverkehre.

Diese positiven Entwicklungen führen zu den Mehrmengen im Bereich sonstige Kooperationsverkehre.

Die gesteigerten Transportmengen der e.g.o.o. zwischen Rheine und dem GVZ sowie die zusätzlichen Kiestransporte der Firmen Potthoff und Herbers mit kurzen Entfernungen und geringeren Erlösen pro Mengeneinheit (t) ergeben die überproportionale Differenz der Mengen zu den Verkehrserträgen.

Im sonstigen Kooperations- und Eigenverkehr wurden wegen der guten Auslastung der Ressourcen weniger Einnahmen bei den Spotverkehren der Fa. Winter Metallrecycling in Rheine erzielt.

Die Dispositions- und Kranungsentgelte für die im GVZ Rheine umgeschlagenen Container begründen die positive Ertragsentwicklung im Bereich der Serviceentgelte/sonstige Umsatzerlöse.

Der Güterverkehr schließt mit einem Defizit von rd. 265 TEUR vor Ausgleichsleistungen ab.

Insgesamt beträgt der bilanzielle Jahresfehlbetrag aller Sparten der RVM vor Ausgleichsleistungen rd. 6,2 Mio. EUR.

#### b) Finanzlage

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der WVG gesichert. Das Finanzergebnis im operativen Geschäft hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 20 TEUR verschlechtert. Das Unternehmen investierte rd. 3,9 Mio. EUR in die Erweiterung eines Betriebshofes, Omnibusse sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die bereitstehenden Mittel des Berichtsjahres, Investitionszuschüsse sowie Aufnahme von Darlehen reichten aus, um diese Investitionen zu finanzieren.

Die Gesellschaft war jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

#### c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme der RVM erhöhte sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 2.882 TEUR auf 33.231 TEUR.

Das Anlagevermögen stieg um 520 TEUR auf 16.141 TEUR. Die Zunahme ist hauptsächlich durch die Erweiterung eines Betriebshofes und die Investition in neue Bordrechner begründet.

Der Anstieg des Umlaufvermögens um 2.361 TEUR auf 17.075 TEUR resultiert im Wesentlichen aus höheren Forderungen gegen Gesellschafter (1.831 TEUR), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (608 TEUR) und sonstigen Vermögensgegenständen (521 TEUR), denen gesunkene Forderungen gegen die verbundenen Unternehmen VBK und RVM-Verkehrsdienst (-253 TEUR) und das Beteiligungsunternehmen WVG (-175 TEUR) gegenüberstehen.

Der Kapitalrücklage wurden 175 TEUR für die spätere Abdeckung von Verlusten aus dem Güterverkehr zugeführt und ein Betrag von 140 TEUR zur Verlustdeckung des Jahres 2014 entnommen. Neben dieser Veränderung führte der Jahresfehlbetrag aus der Unternehmenssparte Güterverkehr zu einem Rückgang des Eigenkapitals um 90 TEUR auf 7.583 TEUR.

Die Rückstellungen nahmen um 588 TEUR auf 5.167 TEUR zu.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stiegen durch die Aufnahme zwei neuer Darlehen in Höhe von insgesamt 2.983 TEUR bei planmäßiger Tilgung der Altdarlehen auf eine Summe von 8.918 TEUR.

Das Anlagevermögen ist im Einzelnen mit 7.583 TEUR (47,0 %) durch Eigenkapital und mit 8.558 TEUR (53,0 %) durch kurz-, mittel- und langfristige Fremdmittel finanziert.

## 4. Nachtragsbericht

Einzelvorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten. Berichtsrelevante Sachverhalte lagen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts nicht vor.

## 5. Prognose, Chancen- und Risikobericht

### 5.1 Prognose

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen durch die weiterhin begrenzten Ertragssteigerungspotenziale, den demografisch bedingten Schülerrückgang, noch nicht planbarer Effekte aus dem Einnahmenausgleich sowie Kostensteigerungstendenzen in den Bereichen Energie und Personal wird im Personenverkehr für Folgejahre mit einem schlechteren Ergebnis als 2015 gerechnet.

Bei rd. 47 Mio. EUR Betriebserträgen für 2016 im Personenverkehr rechnet das Unternehmen mit einem Defizit von über 6 Mio. EUR vor Ausgleichsleistungen. Wesentliche Ursachen hierfür sind rückläufige Fahrgastzahlen, demografisch bedingter Schülerrückgang sowie fehlende Erlöse aus der Einnahmehauscheidung der Vorjahre.

Im Güterverkehr rechnet das Unternehmen 2016 mit einer Verschlechterung des Ergebnisses.

### 5.2 Chancen- und Risikobericht

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die Risiken werden systematisch dokumentiert. Soweit erforderlich, wird für die aus den unterschiedlichen Bereichen stammenden Risiken durch Rückstellungen Vorsorge getragen. Für potenzielle Schadensfälle und Haftungsrisiken bestehen adäquate Versicherungsverträge, welche die finanziellen Auswirkungen von eintretenden Schäden in Grenzen halten oder ausschließen. Der Umfang dieser Versicherungen wird für die gesamte WVG-Gruppe laufend optimiert.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt. Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergaben für die RVM und die zwei anderen ÖPNV-Unternehmen der WVG-Gruppe ist die Grundlage für den Hauptzweck der RVM und damit der Erhalt der Gruppenstruktur mit der synergetischen Erledigung von Managementaufgaben für die Gesellschafterunternehmen bis 2020 gesichert.

Bestandsgefährdende Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

Das Personenbeförderungsgesetz PBefG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 angepasst. Die Zulässigkeit von Direktvergaben an einen internen Betreiber und der Vergabe von ausschließlichen Rechten ist damit rechtssicher verankert. Es ist möglich, dass der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ in Kürze in den Bundestag eingebracht wird. Beschlüsse hierzu könnten Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der RVM haben. Die Geschäftsführung der RVM geht allerdings davon aus, dass aufgrund der bestehenden Direktvergabe sich für die Gesellschaft keine negativen Auswirkungen daraus ergeben.

Die im freien Markt auch als Eisenbahnunternehmen tätige RVM ist strategisch auf die steigende Nachfrage nach Gütertransportleistungen auf der Schiene auszurichten. Eine Quantifizierung der Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage ist derzeit nicht möglich.

Als strukturelles Problem aller ÖPNV-Unternehmen der Gruppe zeichnet sich die demografische Entwicklung im Bedienungsgebiet ab, die zu bedeutenden Verringerungen und Veränderungen der heutigen Schülerströme führen wird, mit möglicherweise deutlichen Auswirkungen auf das wichtige Geschäftsfeld Ausbildungsverkehr. Der Schüllerrückgang aus der Landesstatistik NRW lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres auf die Schullandschaft der RVM übertragen. Die konkreten Effekte daraus auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage sind nicht ermittelbar. Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar. Diese Herausforderung liegt insbesondere in der rechtzeitigen, angemessenen und wirtschaftlichen Neubesetzung sowie

Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und Schaffung adäquater Vertretungsstrukturen.

Wirtschaftliche Risiken aus der Planung, insbesondere für die Fahrgeldeinnahmen, bestehen darin, dass für die RVM auf Basis der Vorjahre und bekannter Entwicklungen Annahmen getroffen werden. Aufgrund unerwarteter Veränderungen sind Abweichungen möglich. Annahmen im Wirtschaftsplan beruhen z.T. auf vorläufigen Ergebnissen der Fremdnutzerzählungen aus 2012 und der Auswertung der Relationslisten Firmenabo 2013 und Schulträgerkarten 2013/2014.

Ebenso eine mögliche hohe Krankenquote insbesondere im Bereich des Fahrpersonals könnte zu schwierigen Dispositionsaufgaben sowie kostenintensiven außerplanmäßigen Leistungsvergaben führen.

Münster, den 31. März 2016

Regionalverkehr Münsterland GmbH  
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 425 - 429

## **223 Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2015**

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH  
Geschäftsführung

Lengerich, den 30.11.2016

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH fasste am 4. Juli 2016 folgenden Beschluss:

„Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2015 mit der Endsumme der Bilanz von 3.218.927,30 EUR wird zur Kenntnis genommen.

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird festgestellt,
- b) dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns, wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt,

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.12.2016 bis 30.04.2017 im Verwaltungsgebäude Münsterstraße 58a, 49525 Lengerich, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 27.05.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 27. Mai 2016

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Fritz  
Wirtschaftsprüfer  
ppa. Semelka  
Wirtschaftsprüfer"

## Lagebericht der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2015

### I. Grundlagen des Unternehmens

#### 1. Öffentliche Zwecksetzung

Die Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) aus Lengerich ist seit August 2010 ein Tochterunternehmen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM).

Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Öffentlichem Personennahverkehr sowie die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Daher übt die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebiets aus.

### 2. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aktivitäten beschränken sich zurzeit auf Leistungen für die Muttergesellschaft RVM, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und bis Ende September 2015 auf das Unternehmen Weilke. Mit der RVM und der LWL hat die VBK langfristige Beschäftigungsverträge abgeschlossen, um das Geschäftsmodell auf eine solide Grundlage zu stellen.

Darüber hinaus besteht mit der Muttergesellschaft RVM seit dem 01.08.2010 ein Ergebnisabführungsvertrag.

Im Berichtsjahr beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 71 Mitarbeiter. Diese setzten sich aus 36 Vollzeitbeschäftigten, 22 Teilzeitkräften, 13 geringfügig Beschäftigten und 3 Auszubildenden zusammen.

### II. Wirtschaftsbericht

#### 1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht nur Hauptgesellschafter der Muttergesellschaft RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Auch in diesem Berichtsjahr dauerten in Deutschland die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise an. Die Wirtschaft in Deutschland hat ihren moderaten Wachstumskurs auch in 2015 fortgesetzt. Das reale Bruttoinlandsprodukt ist gegenüber dem Vorjahr um 1,7 % gestiegen. Damit lag es geringfügig auf einem höheren Niveau als in 2014 mit einem Wachstum von 1,6 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem Wachstum von 1,4 % für 2014, hat sich die deutsche Wirtschaft positiv entwickelt.

Die Fahrgastzahlen der rund 450 ÖPNV Unternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dem auch die Muttergesellschaft RVM angehört, steigen seit zehn Jahren um durchschnittlich 1 % jährlich. Die Erträge aus Fahrgeldeinnahmen steigen jährlich um 3 %.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender sind jedoch für die Entwicklung der Gesellschaft die branchenspezifischen Rahmenbedingungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld für die Muttergesellschaft RVM.

Seit 2011 gilt für die Münsterlandkreise die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 an die Muttergesellschaft RVM als internen Betreiber.

Mit dieser Direktvergabe wurde der notwendige finanzielle Ausgleich für die vergebenen Linienverkehre bis 2020 sicher gestellt.

#### 2. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf ist im Wesentlichen abhängig von der Planung und Entwicklung in der Muttergesellschaft. Die Gesamterträge der VBK stiegen von rd. 5,5 Mio. EUR im Vorjahr nur geringfügig auf rd. 5,7 Mio. EUR im Berichtsjahr. Wesentliche Ursachen hierfür sind

Übertragungen weiterer Verkehrsleistungen durch die Ledder Werkstätten sowie die Muttergesellschaft.

Die Gesellschaft hatte für das Berichtsjahr insgesamt einen leichten Anstieg der Verkehre prognostiziert. Der tatsächliche Anstieg beträgt ca. 4% bzw. TEUR 194.

Die Gesellschaft lag trotz der gestiegenen Umsatzerlöse mit dem Ergebnis vor Ergebnisabführung von rund TEUR 214 leicht unter dem Vorjahresergebnis von TEUR 255. Wesentliche Ursachen hierfür waren durch tarifliche Anpassungen der Mitarbeiterentgelte gestiegene Personalkosten, gestiegene Aufwendungen für bezogene Leistungen sowie höhere Abschreibungen.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit der Muttergesellschaft weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

### 3. Lage

Die Lage des Unternehmens ist nach wie vor abhängig von der Muttergesellschaft.

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergabe für die Muttergesellschaft ist die Grundlage für den Hauptzweck und damit der Erhalt der Gruppenstruktur mit der synergetischen Erledigung von Dienstleistungsaufgaben bis 2020 gesichert.

#### a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft erreichten im Geschäftsjahr TEUR 5.727 (Vj.: TEUR 5.533). Diese bestehen im Wesentlichen aus den weiterberechneten Fahrleistungen für die Muttergesellschaft RVM TEUR 3.507 (Vj.: TEUR 3.551), die Ledder Werkstätten GmbH TEUR 2.099 (Vj.: TEUR 1.821), Dritte TEUR 71 (Vj.: TEUR 95) und Sonstige TEUR 50 (Vj.: TEUR 66).

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 53 (Vj.: TEUR 69) resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen i.H.v. TEUR 20 (Vj.: TEUR 0), aus dem Abgang des Anlagevermögens i.H.v. TEUR 7 (Vj.: TEUR 17), aus Schadenersatzleistungen i.H.v. TEUR 21 (Vj.: TEUR 28), aus Zuschüssen öffentlicher Kassen i.H.v. TEUR 0 (Vj.: TEUR 10) sowie aus Sonstigen i.H.v. TEUR 5 (Vj.: TEUR 14).

Der Personalaufwand beläuft sich auf TEUR 1.998 (Vj.: TEUR 1.907). Ursache für die Veränderung ist die Tarifanpassung der Mitarbeiterentgelte im Berichtsjahr 2015.

Der Materialaufwand beläuft sich auf TEUR 2.480 (Vj.: TEUR 2.365). Diese entfallen auf Anmietkosten für Fremdverkehre TEUR 1.409 (Vj.: TEUR 1.177), Diesel und Energie TEUR 650 (Vj.: TEUR 749), Omnibusunterhaltung TEUR 341 (Vj.: TEUR 389) und Sonstige TEUR 80 (Vj.: TEUR 50).

Die Abschreibungen mit rd. TEUR 561 (Vj.: TEUR 529) entfallen mit TEUR 529 (Vj.: TEUR 501) auf Omnibusse und mit TEUR 31 (Vj.: TEUR 28) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 500 (Vj.: TEUR 513). Diese setzen sich aus den Aufwendungen für Mieten TEUR 110 (Vj.: TEUR 105), Versicherungen sowie Eigenschäden TEUR 140 (Vj.: TEUR 120), die Betriebs- und Geschäftsführungskosten TEUR 76 (Vj.: TEUR 76), die Verluste aus dem Abgang des Anlagevermögens TEUR 0 (Vj.: TEUR 49) und Sonstige TEUR 174 (Vj.: TEUR 163) zusammen.

Die Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 27 (Vj.: TEUR 32) betreffen Kassenhilfen und Darlehen.

#### b) Finanzlage

Die Liquidität wird durch Kassenkredite der Muttergesellschaft und Darlehen gesichert.

Das Working Capital beträgt TEUR - 1.833 (Vj.: TEUR - 1.887)

Die Gesellschaft war jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

#### c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme verminderte sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 288 auf TEUR 3.219.

Das Anlagevermögen verringerte sich auf Grund von planmäßigen Abschreibungen um TEUR 289 auf TEUR 2.531.

Das Eigenkapital blieb mit einem Betrag von TEUR 21 unverändert.

Das Anlagevermögen von TEUR 2.531 ist insgesamt mit 84,6 % durch Eigenkapital sowie durch ein langfristiges Darlehen und Kassenhilfemittel des alleinigen Gesellschafters RVM finanziert.

### 4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

### 5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

#### a) Prognosebericht

Die Geschäftstätigkeit wird sich entsprechend der Entwicklung bei der Muttergesellschaft und damit entsprechend der Übertragung bzw. Reduzierung von Verkehrsleistungen den Gegebenheiten anpassen. Auf Grund des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages mit der Muttergesellschaft wird von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen.

Für das Jahr 2016 rechnet das Unternehmen mit einem leichten Rückgang der durch die Ledder Werkstätten übertragenen Verkehre. Insgesamt geht die Geschäftsführung bei ihrer Prognose für das Jahr 2016 von einem positiven Jahresergebnis von ca. TEUR 119 vor Ergebnisabführung aus.

#### b) Chancen- und Risiken

Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen ÖPNV- und Eisenbahnunternehmen sowie die in den nächsten Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar. Diese Herausforderung liegt insbesondere in der rechtzeitigen, angemessenen und wirtschaftlichen Neubesetzung sowie Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und Schaffung adäquater Vertretungsstrukturen.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt. Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die Interne Revision überwacht.

Wesentliche Risiken für die beiden Folgejahre werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen. Es liegen auch keine Beschlüsse der Unternehmensorgane vor, die gegen eine solche Annahme sprechen.

Lengerich, den 31. März 2016

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH  
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 429 – 432







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



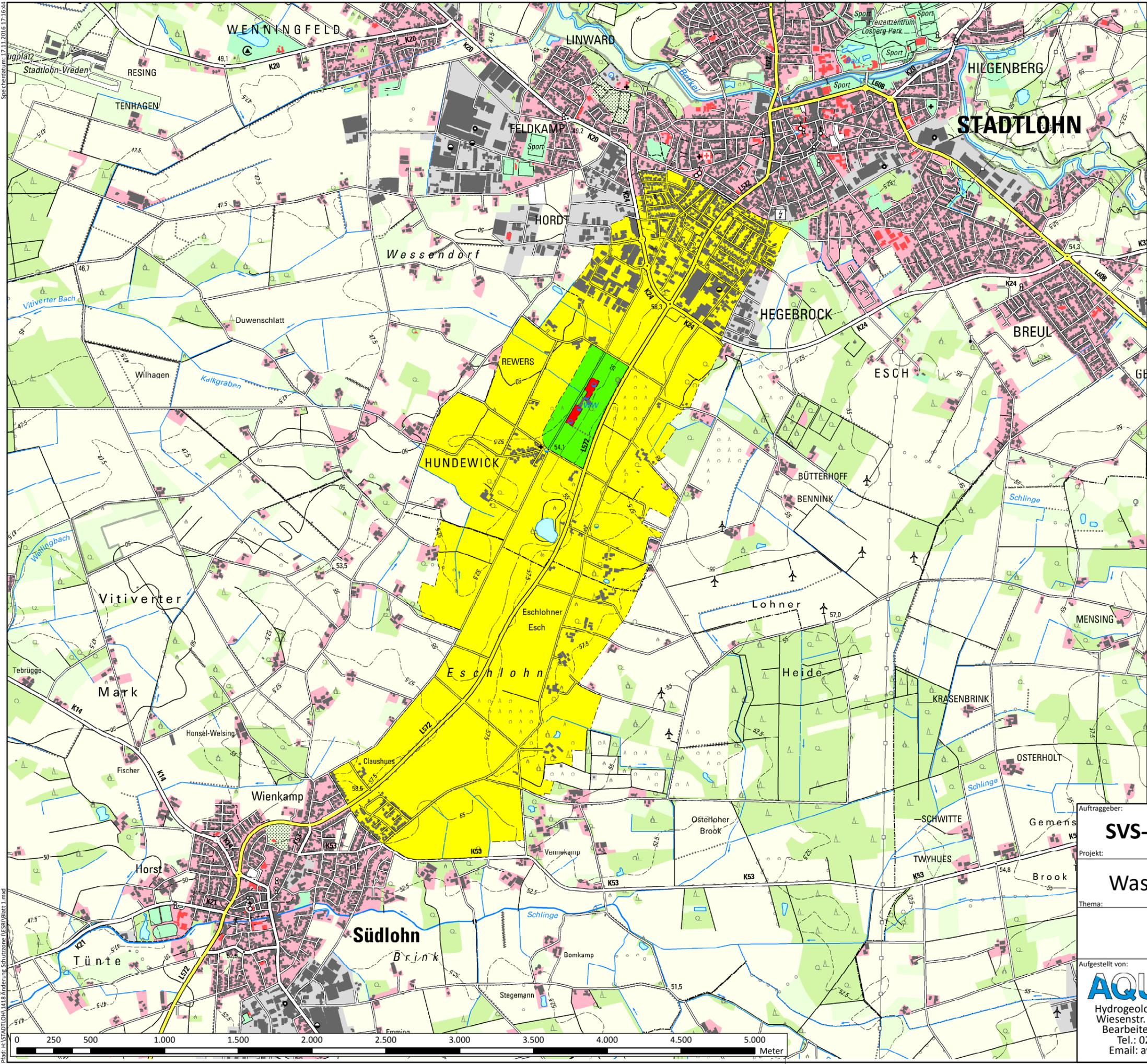
---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hundewick der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH Stadtlohn (Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“ vom 28.01.2000)  
 Münster, 29. November 2016 Die Bezirksregierung  
 - Obere Wasserbehörde -  
 54.19.03-067/2015.0001  
 In Vertretung  
 Gez. Feller

- Legende**
- Wasserschutzgebiet**
- Schutzzone I
  - Schutzzone II
  - Schutzzone III

Digitale topographische Karten TK 25:  
 Geobasisdaten © Land NRW, Bonn (www.geobasis.nrw.de)



Auftraggeber: **SVS-Versorgungsbetriebe GmbH**

Projekt: **Wasserschutzgebiet "Stadtlohn"**

Thema: **Übersichtskarte**

Aufgestellt von: **AQUANTA**  
 Hydrogeologie GmbH & Co. KG  
 Wiesenstr. 2-4, 45711 Datteln  
 Bearbeiter: A. von der Stein  
 Tel.: 02363/7284-239  
 Email: avds@aquanta.de

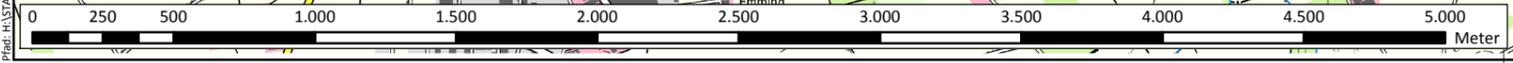
Maßstab 1:25.000

Datum: 16.11.2016

Zeichn.Nr.: 1418/01/01

**Blatt 1**

gez.:	Datum:	Version:	gepr.:
Avds	16.11.2016	01	MB



Prof.: H:\STADTLOHN\1418\_Aenderung\_Schutzzone\_VESR\Blatt1.mxd  
 Speicherdatum: 17.11.2016 17:16:44